OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608058/17/JP/GJ**

Datum: **Linz, 19. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.11.2025, GZ: BHBR/924040039923/24, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass Spruchpunkt 1 des gegenständlichen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, dass die Höhe der Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) gesenkt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde dahingehend mit der Maßgabe abgewiesen, dass Spruchpunkt 2 wie folgt ergänzt wird: *„Der Gegenverkehr musste aufgrund des Überholmanövers auf das Bankett ausweichen*".

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Bezüglich Spruchpunkt 1 hat der Beschwerdeführer zudem auch keinen Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens auf 15 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 03.11.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 05.10.2024 um 12:20 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa in C__ auf der B 147 zwischen Straßenkilometer 20,9 und 20,4 auf Höhe des Ortsgebiets Furth gelenkt und dabei entgegen dem dort geltenden Überholverbot mehrere mehrspurige Kraftfahrzeuge überholt. Dieses Verhalten sei zumindest geeignet gewesen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Dadurch habe der Bf § 16 Abs 2 lit a StVO 1960 iVm § 7 Abs 3 Z 3 FSG verletzt (Spruchpunkt 1). Darüber hinaus warf die bB dem Bf vor, gegen 12:27 Uhr bei Straßenkilometer 20,2 (abermals) mehrspurige Fahrzeuge überholt zu haben, wodurch Straßenbenützer gefährdet worden seien; dadurch habe der Bf § 16 Abs 1 lit a StVO 1960 verletzt (Spruchpunkt 2).

1.2. Mit Schriftsatz vom 28.11.2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass das gesamte Straferkenntnis nur den Vorwurf in Spruchpunkt 2 behandle. Doch auch die Substanz dieses Vorwurfs selbst sei zu bestreiten. Auch fehle jegliche Begründung, weshalb das Verhalten auch den Tatbestand der Verkehrsunzuverlässigkeit begründen solle. Die bB habe verabsäumt darzustellen, woraus sich eine besondere Rücksichtslosigkeit oder die Schaffung besonders gefährlicher Verhältnisse ableite. Zu Spruchpunkt 2 hielt der Bf fest, dass er am besagten Tag zwar auf der B 147 in Richtung C__ fahrend einen PKW und einen LKW überholt habe; der Grund für das Überholen des PKW sei aber das wiederholte Abbremsen desselben gewesen. Zudem sei das Überholen gewissenhaft durchgeführt worden und habe auch nicht auf einem Streckenabschnitt stattgefunden, an dem dies untersagt sei. Beide Fahrzeuge habe man gefahrlos überholen können. Eine Notbremsung sei ebenso wenig wahrnehmbar gewesen, wie ein Ausweichmanöver eines weißen PKWs im Gegenverkehr. Der Vorwurf einer Gefährdung oder Rücksichtslosigkeit sei zurückzuweisen. Abschließend wurde festgehalten, dass dem Bf durch Spruchpunkt 2 ohnehin kein Verhalten iSd § 7 Abs 3 FSG vorgeworfen worden sei.

1.3. Mit Schriftsatz vom 20.01.2026 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Landesverwaltungsgericht) vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Der Bf hat am 05.10.2024 gegen 12:27 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa auf der B 147 in Fahrtrichtung C__ gelenkt und hat dabei den PKW, gelenkt von D__, und den LKW, gelenkt von Andreas E__, etwa auf Höhe des Straßenkilometers 20,2 überholt. Während des Überholens näherte sich im Gegenverkehr ein Fahrzeug, welches nach rechts auf das Bankett ausweichen musste und auf der Wiese neben der Fahrbahn zum Stillstand kam. Der Bf musste sich aufgrund dieses ankommenden Fahrzeugs abrupt vor dem LKW rechts einordnen. Aufgrund der unvermittelten Natur dieses Wiedereinordnens musste der überholte LKW stark abbremsen. Das Überholmanöver stellte damit eine Gefahr für übrige Verkehrsteilnehmer dar.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf vor dem Überholen der angeführten Fahrzeuge, auf der Strecke zwischen Straßenkilometer 20,9 und 20,4, in Fahrtrichtung C__ weitere mehrspurige Kraftfahrzeuge überholt hat.

Der Bf ist aktuell arbeitslos und bekommt Arbeitslosengeld in Höhe von in etwa 1.200 Euro. Er ist gegenüber vier minderjährigen Kindern sowie seiner Gattin unterhaltspflichtig. Er hat Schulden in Höhe von 30.000 Euro, wobei er diese mit monatlichen Raten in Höhe von 500 Euro zurückzahlt; er besitzt eine Eigentumswohnung in Rumänien.

2.2. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den glaubwürdigen Zeugenaussagen im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Lenkereigenschaft und dem Überholen der beiden Zeugen D__ und E__ zum Tatzeitpunkt wurden vom Bf nicht bestritten; vielmehr führte dieser selbst an, dass er zwei Fahrzeuge überholt und sich vor dem LKW wieder auf die rechte Spur eingeordnet hat.

Hinsichtlich der Örtlichkeit des Überholvorgangs war den Angaben des Zeugen E__ zu folgen, der auf den Abbildern jenen Bereich einzeichnete, in welchem der Überholvorgang beendet wurde. Diese Angaben deckten sich mit den Angaben der Zeugin D__, die ebenfalls anführte, dass das Überholmanöver im Verbotsbereich stattgefunden hat. Darüber hinaus wurde durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen D__ und E__ glaubwürdig dargelegt, dass vom Bf eine Gefahr für den Gegenverkehr ausging, die das ankommende Fahrzeug dazu zwang, stark abzubremsen und nach rechts auf das Bankett bzw die Wiese auszuweichen. Weiters bestätigten beide Zeugen übereinstimmend und nachvollziehbar, dass das abrupte Einordnen des Bf (in Reaktion auf den ankommenden Gegenverkehr) ursächlich für das starke Abbremsen der übrigen Verkehrsteilnehmer – insbesondere des LKW-Fahrers – war. Der Zeuge D__ schilderte dementsprechend auch nachvollziehbar, dass er vorsorglich Abstand zum LKW gewann und rechts auf den Fahrbahnrand zufuhr, weil er davon ausging, dass es zu einer Kollision des Bf mit dem entgegenkommenden Fahrzeug kommen wird. Die Ausführungen des

Bf im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung standen diesen Angaben diametral entgegen. Die Behauptung, es sei zu keinerlei Gefahrenmoment mit dem entgegenkommenden Verkehr gekommen, ist angesichts der übereinstimmenden Überholmanöver erst nach Ende des Überholverbots eingeleitet wurde und keiner der überholten Verkehrsteilnehmer bremsen musste. Die Angaben waren in Teilen – wie etwa zum Abbremsen eines Fahrzeugs vor dem LKW – zudem auch schlicht nicht nachvollziehbar.

Demgegenüber konnte nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass dem angeführten Überholvorgang weitere Überholvorgänge im Bereich zwischen Straßenkilometer 20,9 und 20,4 vorausgegangen sind. Der Zeuge E__ gab zwar an, auf Höhe des Gasthauses Kronberger – mithin etwa bei Straßenkilometer 20,5 – im Rückspiegel einen herannahenden PKW erkannt zu haben, der immer wieder andere Fahrzeuge überholte und sich in der Folge rechts einreihte. Da aber diese Wahrnehmungen unspezifisch waren und auch sonst keiner der einvernommenen Zeugen hierzu vergleichbare Wahrnehmungen vorgebracht hat, konnten diese vorgeworfenen Manöver (bzw das Schaffen gefährlicher Verhältnisse in diesem Zusammenhang) nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Zur Gefährdung des Gegenverkehrs beim Überholen (Spruchpunkt 2)

3.1.1. Gemäß § 16 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994 darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

3.1.2. Die Tatumschreibung einer Verletzung des § 16 Abs 1 lit a StVO muss im Sinne des § 44a Z 1 VStG so weit konkretisiert werden, dass klar hervorgeht, ob und inwieweit durch den Überholvorgang eine Gefährdung oder Behinderung des Gegenverkehrs eingetreten ist oder (zumindest) hätte eintreten können. (VwGH, 25.03.1992, 91/03/0044 unter Verweis auf VwGH, 20.11.1985, 84/03/0274). Da die bB in Spruchpunkt 2 lediglich abstrakt eine Gefährdung „anderer Straßenbenützer" anführte, wurde die als erwiesen angenommene Tat – mithin der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt – nicht vollständig vorgehalten und musste dahingehend konkretisiert werden (§ 50 VwGVG). Diese Konkretisierung stellt keinen Austausch der Tat dar, weil durch das Anführen der Gefährdung anderer Straßenbenützer bereits eine grundsätzliche Umschreibung der „Tat" vorlag (VwGH 30.01.2018, Ra 2017/01/0409) und in der Begründung des Straferkenntnisses unmissverständlich zum Ausdruck kam, dass der Bf durch

den Überholvorgang den herannahenden Gegenverkehr konkret gefährdete bzw eine Kollision nur durch die schnelle Reaktion der übrigen Verkehrsteilnehmer verhindert werden konnte.

Das Überholen ist schon dann zu unterlassen, wenn die (bloße) Möglichkeit einer Gefährdung der Behinderung gegeben ist (*Grubmann*, Straßenverkehrsordnung[3] [2016] § 16 Anm 5 mwN). Der nach § 99 Abs 3 lit a StVO iVm § 16 Abs 1 lit a StVO strafbare Tatbestand besteht darin, dass der Lenker eines Fahrzeuges ungeachtet dessen, dass andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten, einen Überholvorgang durchführt, dh mit dem Überholen beginnt oder dieses nicht abbricht, solange dies noch möglich ist.
Im Rahmen des abgeführten Beweisverfahrens ergab sich zweifelsfrei, dass der Bf beim Überholen die beiden Zeugen D__ und E__ zumindest abstrakt, jedenfalls aber den ankommenden Gegenverkehr konkret gefährdete und diesen Überholvorgang bis zum abrupten Wiedereinordnen auf die rechte Spur auch nicht abgebrochen hat. Damit wurde § 16 Abs 1 lit a StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht.

3.1.3. Zum Verschulden ist gem § 5 Abs 1 VStG anzuführen, dass für eine Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Verstoß gegen das Überholverbot gem § 16 Abs 1 lit a StVO stellt ein solches Ungehorsamsdelikt dar. Da keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Bf subjektiv entlasten hätten können, war gemäß § 5 Abs 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Insoweit wurde die in Spruchpunkt 2 vorgeworfene Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht verwirklicht.

3.2. Zum Vorwurf in Spruchpunkt 1 (in dubio pro reo)

3.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im Verwaltungsstrafverfahren herrscht der Grundsatz „in dubio pro reo". Insoweit können Beschuldigte wegen einer ihnen zur Last gelegten Tat nicht bestraft werden, wenn nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens noch Zweifel an deren Täterschaft bestehen (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 45 (Stand 1.7.2023, rdb.at) Rz 3). Soweit die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds dem Beschuldigten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

nachgewiesen werden kann (und vorhandene Restzweifel nicht vernachlässigbar sind), ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und das Verfahren einzustellen.

3.2.2. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt wird, konnte nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Bf vor dem unter Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Überholmanöver – konkret auf der Strecke zwischen Straßenkilometer 20,9 und 20,4 (auf Höhe des Ortsgebiets Furth) – mehrere mehrspurige Kraftfahrzeuge überholt hat. Das Vorliegen der Einstellungsgründe in § 45 Abs 1 VStG ist von Amts wegen wahrzunehmen. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

3.3. Zur Strafbemessung

Gem § 19 Abs 1 VStG sind zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) zudem jene nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe (soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen) gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind auch die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten müssen bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls berücksichtigt werden.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro (im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen) zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den § 99 Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 StVO zu bestrafen ist.

Mit dem Überholverbot aus § 16 Abs 1 lit a StVO wird nicht weniger als die Sicherheit übriger Verkehrsteilnehmer als zentrales Rechtsgut geschützt. Dasselbe wurde zudem nicht unwesentlich beeinträchtigt; auch die Schuld des Bf kann nicht als bloß geringfügig angesehen werden. Darüber hinaus konnten weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt werden.
Es ist aber im Zuge der Einvernahme des Bf hervorgekommen, dass derselbe wesentlichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt ist. Ausgehend von den glaubwürdigen Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurde im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung festgestellt, dass der Bf nur über ein Einkommen von 1.200 Euro verfügt, während er für vier (nicht wie in

der Begründung des Straferkenntnisses drei) minderjährige Kinder sowie seine Gattin unterhaltspflichtig ist und zudem Schulden in Höhe von 30.000 Euro hat, die er durch monatliche Raten in Höhe von 500 Euro begleichen muss. Unter Betrachtung dieser prekären Situation kann – aus spezialpräventiver Sicht – auch mit der Reduktion der Geldstrafe auf 150 Euro das Auslangen gefunden werden.

II. Dem Bf sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, weil der Beschwerde in beiden Spruchpunkten (zumindest) teilweise Folge beschieden war. Hinsichtlich des behördlichen Verfahrens waren die Kosten zu Spruchpunkt 1 von der Behörde zu tragen (§ 52 Abs 9 VwGVG) und zu Spruchpunkt 2 auf 15 Euro zu reduzieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Überholverbot nach § 16 Abs 1 lit a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar